

Grossratsbeschluss

Datum GR-Sitzung: 10. März 2020

Geschäftsnummer: 2019.ERZ.6918

Bewilligung Staatsbeiträge an den Verein Swiss Jazz School 2021-2024, Objektkredit. Ausgabenbewilligung

1 Gegenstand

Die Swiss Jazz School erhält als musikalische Spezialschule für die Hochschulvorbereitung von Jugendlichen mit entsprechendem Potential jährliche Staatsbeiträge. Damit sie eine mittelfristige Finanzplanung vornehmen kann, wird der dafür notwendige Kredit für einen Zeitraum von vier Jahren bewilligt. Der Leistungsvertrag mit der Swiss Jazz School wird ebenfalls für diese Dauer abgeschlossen.

Die Staatsbeiträge vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2020 wurden mit Beschluss des Grossen Rates vom 13. Januar 2016 (Geschäfts-Nr. 2016.RRGR.30) bewilligt. Mit dem vorliegenden Beschluss sollen nun die Staatsbeiträge für die Zeit vom 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2024 genehmigt werden.

2 Rechtsgrundlagen

- Art. 50 Abs. 1 und Art. 51 des Mittelschulgesetzes vom 27. März 2007 (MiSG; BSG 433.12)
- Art. 30 Abs. 1 sowie Art. 64 Abs. 1 und 3 der Mittelschulverordnung vom 7. November 2007 (MiSV; BSG 433.121)
- Art. 47, Art. 48 Abs. 1 Bst. a, Art. 50 und Art. 52 des Gesetzes über die Steuerung von Finanzen und Leistungen vom 26. März 2002 (FLG; BSG 620.0)
- Art. 146 und Art. 148 der Verordnung über die Steuerung von Finanzen und Leistungen vom 3. Dezember 2003 (FLV; BSG 621.1)
- Staatsbeitragsgesetz vom 16. September 1992 (StBG; BSG 641.1)

3 Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Es handelt sich um eine wiederkehrende und neue Ausgabe (Art. 47 und Art. 48 Abs. 1 Bst. a FLG).



4 Massgebende Kreditsumme

Rechnungsjahr	Kreditsumme (Kostendach) CHF
2021	470'000
2022	470'000
2023	470'000
2024	470'000

Die Beträge sind in den entsprechenden Rechnungsjahren im Voranschlag bzw. in den Finanzplänen eingestellt.

5 Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Verpflichtungskredit

Produktgruppe Mittelschulen und Berufsbildung

Voraussichtliche Ausgaben:

Rechnungsjahr	Funktionsbereich	Konto	Kreditsumme CHF
2021	14626	363500	470'000
2022	14626	363500	470'000
2023	14626	363500	470'000
2024	14626	363500	470'000

6 Bedingungen

Die Schule führt wie bis anhin eine Deckungsbeitragsrechnung. Sie erhält pro Schülerin und Schüler mit stipendienrechtlichem Wohnsitz im Kanton Bern einen Staatsbeitrag von sechzig Prozent der Kosten für ein vergleichbares kantonales Angebot. Der maximale Staatsbeitrag wird durch ein Kostendach limitiert. Die Erlöse bzw. Gewinne der Schule werden von den Schülerzahlen teilweise kurzfristig beeinflusst. Bei den Einnahmen oder Ausgaben können Anpassungen jedoch nur verzögert bzw. mittel- bis längerfristig realisiert werden. Schwankungen müssen deshalb zur Sicherstellung des Betriebes und der Qualität aufgefangen werden können.

Bis zu dem gemäss den Ausführungen im Vortrag neu als Grenze für die Angemessenheit des Staatsbeitrags definierten Umfang steht eine Überdeckung auf dem subventionierten Angebot der Schule deshalb frei zur Verfügung.

7 Finanzreferendum

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Finanzreferendum (Art. 62 Abs. 1 Bst. c Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993; BSG 101.1)

Bern, 10. März 2020

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Zaugg-Graf*

Der Generalsekretär: *Trees*



FakultatIVES Finanzreferendum

Gegen diesen Ausgabenbeschluss, welcher in der Frühlingsession 2020 vom Grossen Rat beschlossen worden ist, kann die Volksabstimmung (Referendum) verlangt werden (Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c der Kantonsverfassung).

Für das Sammeln und Einreichen von Unterschriften (mindestens 10 000 in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigte Personen) sind Artikel 123–132 des Gesetzes vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte massgebend.

Beginn der Referendumsfrist: 1. April 2020

Ablauf der Referendumsfrist (Unterschriften zur Beglaubigung bei der Gemeinde deponiert): 1. Juli 2020

Abgabe der beglaubigten Unterschriften bei der Staatskanzlei: 31. Juli 2020